

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 T-LB

T-LB - Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.02.2023

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeiter- oder Meistertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung erfolgt in folgenden Bereichen:

- a) Landwirtschaft,
- b) ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
- c) Gartenbau,
- d) Feldgemüsebau,
- e) Obstbau und Obstverwertung,
- f) Weinbau und Kellerwirtschaft,
- g) Molkerei- und Käsewirtschaft,
- h) Pferdewirtschaft,
- i) Fischereiwirtschaft,
- j) Geflügelwirtschaft,
- k) Bienenwirtschaft,
- l) Forstwirtschaft,
- m) Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
- n) landwirtschaftliche Lagerhaltung,
- o) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Bereiche sind zugleich auch die Lehrberufe für die Ausbildung zum Facharbeiter.

(4) Lehrberufe können verwandt gestellt werden. Verwandte Lehrberufe sind solche, bei denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

- a) die als verwandt gestellten Lehrberufe,
- b) das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander beziehungsweise mit solchen gewerblicher Art und
- c) den allfälligen Ersatz von Prüfungen oder Teilprüfungen durch die Ablegung gleicher oder ähnlicher Prüfungen im Rahmen eines anderen Lehrberufes.

In Kraft seit 25.06.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at